



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Förderaufruf 2020 „Integration vor Ort – Stärkung kommunaler Strukturen“

1. Ziel und Zweck der Förderung

Nach den im Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) gesetzlich festgelegten Zielen und Grundsätzen soll die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg verwirklicht und auf diese Weise das friedliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen sowie der Zusammenhalt in der Gesellschaft gesichert werden. Integration ist dabei ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Menschen abhängt.

Integration findet ganz wesentlich vor Ort in den Stadt- und Landkreisen, Städten und Gemeinden (Kommunen) statt. Daher unterstützt das Land Baden-Württemberg integrationsfördernde Strukturen und Maßnahmen auf kommunaler Ebene.

Kommunen und weitere Akteure der Integrationsarbeit werden dazu aufgerufen, an der Entwicklung integrationspolitischer Standards auf kommunaler Ebene mitzuwirken und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Teilhabechancen der Menschen mit Migrationshintergrund vor Ort in den zentralen Bereichen der Gesellschaft zu leisten.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

2.1. Netzwerk Integration und kommunaler Integrationsplan

Gefördert werden zum einen der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung eines Netzwerks Integration sowie zum anderen die damit verbundene und darauf aufbauende Entwicklung bzw. Fortführung eines kommunalen Integrationsplans.

Das Netzwerk Integration soll durch die Verwaltungsspitze der Kommune zusammen mit der oder dem Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – geleitet und koordiniert werden („Integration als Chefsache“). Dabei sind vorhandene Strukturen zu berücksichtigen und alle relevanten haupt- und ehrenamtlichen Akteure einzubinden.

Zudem sind in beteiligungsorientierter Arbeitsweise Arbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern der kommunalen Integrationsarbeit (Sprache, Bildung, Arbeit, Gesundheit, Antidiskriminierung etc.) zu gründen bzw. auszubauen. Der Informationsfluss zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen ist sicherzustellen.

Der im Rahmen eines solchen Netzwerks entwickelte bzw. fortgeführte Integrationsplan soll konkrete Maßnahmen zur Förderung der Integration aller Bevölkerungsgruppen entsprechend den im PartIntG BW festgelegten Zielen und Grundsätzen vorsehen. Er ist durch den Gemeinderat oder den Kreistag bzw. durch deren Ausschüsse zu verabschieden.

Gefördert werden auch kommunale Kooperationen (z. B. Zusammenschlüsse von mehreren Städten und Gemeinden oder eines Landkreises mit seinen kreisangehörigen Gemeinden) mit dem Ziel einer interkommunalen oder regionalen Wirkung des Netzwerks bzw. der Maßnahmen des Integrationsplans.

2.2. Förderung von kommunalen Migrantenvertretungen

Gefördert werden die Einrichtung sowie die (Weiter-) Entwicklung kommunaler Migrantenvertretungen im Sinne der §§ 11-13 PartIntG BW und damit die Stärkung politischer Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund auf kommunaler Ebene.

Hierzu werden Maßnahmenpakete gefördert, die insbesondere dem Strukturaufbau, der Rekrutierung geeigneter Mitglieder, der erfolgreichen Aufgabenwahrnehmung, der Professionalisierung, der Vernetzung, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der besseren Unterstützung und Einbeziehung der Gremien durch Verwaltung und Politik dienen. Es werden keine Einzelmaßnahmen, sondern nur Maßnahmenpakete gefördert, die aus den genannten Themenfeldern zusammengesetzt sein können.

2.3. Förderung des Verständnisses der gesellschaftlichen und politischen Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort sowie der zentralen Bereiche der Gesellschaft

Gefördert werden Maßnahmen, die insbesondere der Festigung eines freiheitlich-demokratischen Bewusstseins, dem Verständnis von Politik, Demokratie sowie politischer Partizipation, dem Umgang mit Informationen und der eigenständigen Meinungsbildung dienen.

Zudem werden Maßnahmen gefördert, die das Verständnis der Funktionsweise zentraler Bereiche der Gesellschaft (z. B. Bildungswesen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen, Behörden) stärken. Hierbei sind Formate zu wählen, die die aktive Beteiligung aller Teilnehmenden und den Dialog untereinander fördern.

2.4. Innovative Maßnahmen zur Stärkung der Integration vor Ort

Gefördert werden Maßnahmen, die modellhaft in den Kommunen erprobt werden, um Integration vor Ort auf innovative und zukunftsfähige Weise voranzubringen. Dabei werden nur solche Maßnahmen berücksichtigt, die aufgrund ihrer Neuartigkeit, des zugrundeliegenden Perspektivenwechsels oder neuartigen Ansatzes für die kommunale Integrationsarbeit als innovativ eingestuft werden können.

3. Wer wird gefördert?

Gefördert werden Kommunen bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1. bis 2.4. und freie Träger (z. B. Verbände, Vereine, Stiftungen, juristische Personen und Projektpartnerschaften aus den Genannten) bei Maßnahmen nach den Nummern 2.3. bis 2.4.

Die Kommunen können die Zuwendungen nach den Nummern 2.3. bis 2.4. gemäß VV Nummer 12 zu § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte weitergeben.

4. Wie und was wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, jedoch mit höchstens 40.000 Euro für ein volles Kalenderjahr. Zuwendungen unter 5.000 Euro werden nicht gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind der Maßnahme zuordenbare:

- Sachausgaben (z. B. Materialausgaben, Mieten, Gebühren, Druckausgaben, Reisekosten, Bewirtungsausgaben, Dienstleistungen) für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1. bis 2.4.
- Personalausgaben für die Maßnahmen nach den Nummern 2.3. bis 2.4.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere Ausgaben, die für den Projektträger unabhängig von der geförderten Maßnahme anfallen (z. B. Kosten der Kommunalverwaltung, nicht kassenwirksame, indirekte Ausgaben wie anteilig ermittelte Raum-, Sach- und Gemeinkosten sowie sonstige eigene Aufwendungen). Im Übrigen gelten die Vorschriften nach VV Nummer 2.2 zu § 44 LHO.

Zuwendungen für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind ausgeschlossen.

5. Voraussetzungen und Bestimmungen der Förderung

Für die Gewährung von Zuwendungen stehen Haushaltsmittel in beschränktem Umfang zur Verfügung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung.

Die Maßnahme muss im Rahmen der aktuellen Ausschreibung aus haushaltsrechtlichen Gründen im Jahr 2020 beginnen. Der Maßnahmenbeginn vor der Bewilligung ist zugelassen, aber nicht vor der Antragstellung. Eine Maßnahme ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Die Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellt keine Entscheidung über die Bewilligung der Fördermittel und deren Höhe dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden. Der vorzeitige Beginn der Maßnahme erfolgt auf eigenes wirtschaftliches Risiko.

Die Förderung kann über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolgen. Die Maßnahme muss im Jahr 2020 beginnen und spätestens am 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Träger und Akteure der Maßnahmen müssen fachlich qualifiziert und zuverlässig sein. Projektkooperationen mit weiteren kommunalen Akteuren sind gewünscht, insbesondere mit Migrantenselbstorganisationen. Personen mit Migrationshintergrund sind an den Maßnahmen zu beteiligen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Ministeriums für Soziales und Integration aus dem Staatshaushalt des Landes Baden-Württemberg gefördert wird.

6. Antragsstellung und Verfahren

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt. Die Verwendung der Zuwendung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart entsprechend der Regelungen in VV Nummer 10 zu § 44 LHO mit dem dafür auf seiner Internetseite veröffentlichten Verwendungsnachweisformular nachzuweisen.

Anträge sind mit dem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt1/Ref152/Seiten/default.aspx>) veröffentlichten Antragsformular in schriftlicher Form per E-Mail beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen. Anträge müssen dem Regierungspräsidium Stuttgart bis zum 25. September 2020 vorliegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Maßnahmen in freier Trägerschaft müssen mit den Kommunen, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird, und den dort zuständigen Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – abgestimmt werden. Die Abstimmung sowie die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit der Antragsstellenden müssen von den Kommunen und den dort zuständigen Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – im Antrag bestätigt werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart leitet die erfassten, auf Vollständigkeit und formelle Zulässigkeit geprüften Anträge an das Ministerium für Soziales und Integration weiter.

Ein plural besetztes und zur Neutralität verpflichtetes unabhängiges Expertengremium (Jury), das aus Vertretern der Regierungspräsidien, der kommunalen Landesverbände, des Landesverbandes der kommunalen Migrantenvvertretungen, der Wissenschaft und des Ministeriums für Soziales und Integration besteht, berät über die Anträge und gibt Empfehlungen für die Förderentscheidungen ab, denen das Ministerium für Soziales und Integration grundsätzlich folgt. In begründeten Einzelfällen kann das Ministerium von den Empfehlungen abweichen. Das Ministerium für Soziales und Integration teilt die Entscheidungen über die Anträge dem Regierungspräsidium Stuttgart mit.

7. Antragsberatung

Regierungspräsidium Stuttgart

Telefon: Herr Brünner: 09342 9363-612

Frau Andersen: 0711 904-11517

E-Mail: Integrationsfoerderung@rps.bwl.de

Website: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt1/Ref152/Seiten/default.aspx>